

Verwaltungsräthen und den Polizei-Behörden, wo diese abge-sondert sind, vorzeichnet. Die Worte eines Suarez, die die Deputation angeführt, sind gewiß wahr, allein er stellt neben dem ganz unbefristeten Satze, daß das Eigenthum auf jede Weise geschützt werden müsse, auch noch die sehr richtige Ansicht auf, daß dasselbe, sobald es das Wohl des Staates erheische, gegen Entschädigung eingezogen werden könne. Es kann sich daher nur darum handeln, ob wirklich entscheidende, im Gemeinwohl zu suchende Gründe vorhanden sind, welche eine solche Einziehung rechtfertigen. Und hiermit sei es mir erlaubt, auf diejenigen Gründe überzugehen, welche die geehrte Deputation für die Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit geltend gemacht hat. Der erste und, ich möchte sagen, einzige Grund beruht darauf, daß das Princip, worauf die I. Kammer beruhe, mit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit falle. Die Deputation hat gelegentlich sich dahin geäußert, es sein der Staatspolitik besser, die Theorie an die Lehrstühle zu verweisen und praktische Gründe aufzusuchen. Die Regierung kann sich hiermit nur einverstanden erklären und namentlich nichts mehr wünschen, als daß die Stände bei ihren Berathungen diese Ansicht festhalten. Nur scheint die geehrte Deputation diesen Satz nicht angewendet zu haben. Denn anstatt die praktischen Bedenken, die die Regierung gegen das Fortbestehen der Patrimonialgerichte aufgestellt hat, zu prüfen, hat sie sich hauptsächlich auf die Frage eingelassen, auf welcher Basis der Theorie nach die I. Kammer beruhen müsse?

Diese Frage scheint mir für den vorliegenden Gegenstand müßig zu sein. Es handelt sich, um mit den Worten der geehrten Deputation an einer andern Stelle zu sprechen, jetzt nicht darum, eine Verfassung zu geben, sondern nur von einer schon begründeten Verfassung. Hierin ist aber, aus wem die I. Kammer zusammengesetzt sei, bereits bestimmt, im Hauptwerk aus Besitzern von Rittergütern. Ein Rittergut ist aber ein historischer Begriff, und die Beilage zum Wahlgesetze läßt keinen Zweifel mehr darüber übrig, welche Besitzungen als Rittergüter anzusehen sind. Daß, was von Sr. königl. Hoheit über das zum Grunde liegende historische Princip bemerkt wurde, möchte wohl nicht richtig sein, denn es ist bekannt, daß auch unter den frühern zur Theilnahme an ständischen Berathungen berechtigten Städten manche gewesen sind, welchen keine eigne Gerichtsbarkeit zustand. Die geehrte Deputation räumt dem Staate das Recht der Einziehung nur in sofern ein, als eine wirkliche Nothwendigkeit dazu vorhanden sei, glaubt aber, letztere nirgends zu finden. Nun ist aber der Begriff der Nothwendigkeit ein sehr relativer. Würde es sich bloß darum handeln, Gerichte zu haben, so würde jene Nothwendigkeit nicht vorliegen, wohl aber dann, wenn es darauf ankommt, eine sichere, schnelle und wohlfeile Justiz zu erzielen. Die geehrte Deputation bezieht sich ferner darauf, daß die Regierung durch Vorlegung des Gesetzentwurfs sub D selbst einen mildern Weg gezeigt habe. Wenn ich dieß zwar zugebe, so glaube ich doch, würde durch Einschlagung desselben nur einigen Mängeln abgeholfen werden können. Mit Bedauern habe ich bemerkt,

daß die geehrte Deputation in keinem ihrer Berichte auf die von der Regierung selbst aufgestellten praktischen Mängel eingegangen ist. Eine Vergleichung der Plane sub C und D würde bald gezeigt haben, welcher von beiden der zweckmäßigste sei. Bei dem Plane sub D kann man sich, insonderheit unter den von der geehrten I. Kammer beliebten Modificationen, nie Hoffnung zur Bildung geschlossener Gerichtsbezirke machen können; es würden die Gerichte nicht zweckmäßig und gleich mit mehreren Personen besetzt, die täglich offenen Gerichtsstellen nie erlangt werden. Die geehrte Deputation verlangt ferner Entschädigung für das Aufgeben der Gerichtsbarkeit, und die Regierung ist mit ihr hierin vollkommen einverstanden, nur muß sich die geehrte Kammer erst darüber vereinigen, ob sie die von der Regierung vorgeschlagene Entschädigung für hinreichend hält oder nicht, und sich, wenn Letzteres der Fall sein sollte, mit der Regierung in weitere Vernehmung sehen. — Keineswegs kann dieß aber jetzt schon als Grund zur Ablehnung gebraucht werden. Dieser Gegenstand würde zur speciellen Prüfung und Durchgehung des Plans gehören. Endlich zieht es die geehrte Deputation noch in Zweifel, daß die Rechtspflege, gehe man dem Plane sub C nach, wohlfeiler werde, und beruft sich darauf, daß dieß von der Regierung selbst anerkannt worden sei. Allein hier waltet wohl ein Irrthum vor, denn so viel bleibt doch immer gewiß, daß die Justiz durch den Wegfall der bisher so lästigen Streitigkeiten über den Gerichtsstand, der Requisitionen u. s. w., den Parteien bei weitem nicht mehr so hoch zu stehen kommen wird, als früher. Dem Staate erwächst zwar hierdurch ein Aufwand, der sich aber in der Folge auch ausgleichen lassen wird, und am Ende entsteht der Aufwand zunächst doch nur durch die Criminalkosten, welche der Staat auf diese oder jene Weise wird übernehmen müssen. Soll ich meine innere Ueberzeugung frei und offen aussprechen, so ist es die, daß eine gute, sichere und zugleich wohlfeile Justizpflege bei der Fortdauer der Patrimonialgerichtsbarkeit nie zu erlangen ist.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung nach 2 Uhr.

Zweihundert und neun und neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 30. Septbr. 1834.

Fortsetzung der Berathung des anderweiten Berichts der I. Deputation, das Decret, die zweckmäßigere Organisation der Patrimonialgerichte und die Criminalgerichtsbarkeit betreffend.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Es wird zuvörderst das über die letzte Session aufgenommene Protocoll verlesen, von der Kammer genehmiget und durch v. Erdmannsdorf und Bürgermeister Ritterstädt mit unterzeichnet.

Auf der Registrande ist neu eingegangen:

Die Beschwerde des v. Schönberg und Freiherrn v. Burgk, wegen Verlegung des hiesigen Schießplans; an die 4. Deput.

Man gelangt zur Tagesordnung, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über das allerhöchste Decret wegen zweckmäßigerer Organisation der Patrimonialgerichte befindet.

Referent in dieser Sache ist v. Carlowitz, welcher äußert: Ich habe das Wort begehrt, um auf einige gestern der